

Reformbedarf im Familienrecht aus Sicht des Deutschen Vereins

Dr. Romy Ahner

Fachverbändetag der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie (eaf)

21. November 2024

Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht

Empfehlungen für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts

Ausgangspunkt

- Rechtliche Rahmenbedingungen müssen gesellschaftliche Entwicklungen aufgreifen und abbilden und möglichst alle Lebenslagen und Lebensentwürfe berücksichtigen
- Nicht ausreichend: Familienbild von „(verheirateten) Vater-Mutter-Kind“ und übereinstimmender genetischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft
- Nicht ausreichend: auf einzelne Betreuungsmodelle nach Trennung/Scheidung schauen

>> Verbesserung für alle Trennungsfamilien anstoßen

>> Bedürfnisse von Alleinerziehenden im Blick halten

>> Bedarfe im Bereich Soziale Elternschaft aufgreifen

Empfehlungen für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts

Grundsätzliches

- Lücke zwischen gewünschter und realisierter Partnerschaftlichkeit
...nicht allein aufgrund aktuellem Familienrecht
>> entsprechende rechtliche, wirtschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen notwendig
...nicht allein nach Trennung
>> gemeinsam getragene Verantwortung vor und nach Trennung/Scheidung unterstützen und ermöglichen
- Verständnis von Elternschaft, welches Respekt vor dem anderen Elternteil und der Fähigkeit zur Kooperation im Hinblick auf Pflege und Erziehung des Kindes hohe Priorität einräumt
- gemeinsame elterliche Verantwortung aber nicht in allen Fällen Kindeswohl dienlich bzw. umsetzbar
- **Kindeswohl und gutes Aufwachsen als zentraler Maßstab**

Empfehlungen für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts

Sorgerecht

- Grundannahme, dass gemeinsame Ausübung elterlicher Sorge und Pflege der Beziehung zu beiden Elternteilen in der Regel dem Wohl des Kindes entsprechen
- Voraussetzung: tragfähige soziale Beziehung, Mindestmaß an Übereinstimmung, Ausrichtung am Kindeswohl
- Einigungs-, Konsens- und Kooperationsfähigkeit der Eltern notwendig
- Einschränkungen wichtig insbesondere bei starken/andauernden Konflikten oder häuslicher Gewalt
- Kritik an automatischer gemeinsamer Sorge nicht verheirateter Eltern

Empfehlungen für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts

Umgangsrecht

- kein Betreuungsmodell per se am besten >> individuelle Entscheidung
- Wahl des Betreuungsmodells von vielfältigen Faktoren beeinflusst
- zentral: Wohlergehen des Kindes; Vermeidung von Überforderungssituationen für das Kind
- Gestaltung des Übergangs in neue Modelle
- Flexibilität im Zeitverlauf
- Notwendigkeit und Herausforderung: Ermittlung und Berücksichtigung des Kindeswillens
- „Wechselmodell“
 - Definition? >> zeitliche Komponente und Übernahme tatsächlicher Verantwortung
 - Abbildung notwendig im Unterhaltsrecht, Steuer-, SV- und Sozialrecht, Arbeitsmarkt...
 - kritisch gegenüber Anordnung gegen Willen eines Elternteils
- Umgangausschluss/begleiteter Umgang >> Rechtssprechungspraxis überprüfen

Empfehlungen für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts

Unterhaltsrecht

- einfache, leicht anzuwendende Regelung, die möglichst alle Betreuungsmodelle nach Trennung / Scheidung abbildet
- Düsseldorfer Tabelle als Orientierungsrahmen überprüfen, aber grds. sinnvoll
- Erweiterter Umgang/paritätische Betreuung
 - Absicherung der Existenz des Kindes in beiden Haushalten
 - Berücksichtigung von Umgangs-/Trennungsmehrkosten
 - paritätische Betreuung und beiderseitige Barunterhaltspflicht – Vermeidung einseitiger Lastenverteilung
 - Vertretungsbefugnis für Geltendmachung von Kindesunterhalt; Anrechnung Kindergeld
- Vermeidung Interessenkonflikt Umgang – Unterhalt
- Ausrichtung des Unterhalts nach dem Betreuungsmodell (nicht umgekehrt)

Empfehlungen für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts

Beratungsangebote

- zeitnahe, umfassende, ergebnisoffene und qualifizierte Beratungsangebote
- Ressourcen!
- Vorteile einer gemeinsam gefundenen außergerichtlichen Lösung im Blick haben – Grenzen anerkennen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen; Angebote für Kinder und Jugendliche
- Überprüfung Voraussetzung/Anwendungsbereich §§ 17, 18 SGB VIII
- § 16 SGB VIII:
 - Förderung/Unterstützung stabiler und auf das Kind gerichteter Elternschaft
 - Präventive Stärkung von Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenzen

Reformbedarf mit Fokus auf den Gewaltschutz

Empfehlungen für eine Reform unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt

Vorgaben der Istanbul Konvention

- Geltendes Recht in Deutschland
- Art. 31 IK:
 - Vorfälle (häuslicher) Gewalt sind bei Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht zu berücksichtigen
 - Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts darf Rechte und Sicherheit von gewaltbetroffenem ET und Kind nicht gefährden
- Art. 48 IK:
 - Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren (auch Mediation, Schlichtung)
- Art. 51 IK:
 - Gefährdungsanalyse und Gefährdungsmanagement

Empfehlungen für eine Reform unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt

Leitgedanken I

- Begrifflichkeit „Häusliche Gewalt“
 - Alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner/innen vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter/die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat. (vgl. Art. 3b IK)
- Datenlage
 - Unzureichende Datenlage
- Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder
 - „*Er hat doch nur die Mutter geschlagen!*“ >> Für Kinder ist häusliche Gewalt **immer** eine schwere Belastung und ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung.

Empfehlungen für eine Reform unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt

Leitgedanken II

- **Eigene** Schutzansprüche des gewaltbetroffenen Elternteils
 - „Jetzt trennen Sie doch mal die Paarebene von der Elternebene – es geht doch jetzt ums Kind!“ >> Es sind nicht nur die Rechte des Kindes, sondern auch die des gewaltbetroffenen Elternteils zu berücksichtigen.
- Komplexität und Dynamiken von Fällen häuslicher Gewalt
 - Hilfe wird häufig erst nach Jahren gesucht
 - Häufig Anpassung des Opfers an den Täter, um zu überleben
 - Wiederholende Gewalterfahrung und Mangel an sozialer Unterstützung >> Erschütterung des Glaubens an Möglichkeit eigener Sicherheit
 - „Nun ist auch mal gut - ist ja jetzt vorbei, Sie sind ja jetzt getrennt!“ >> Trennung beendet Gewalt nicht automatisch >> Trennungsphase besonders gefährlich
 - Weitere Ausübung von Macht und Kontrolle über andere Wege

Empfehlungen für eine Reform unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt

Leitgedanken III

- Komplexität und Dynamiken von Fällen häuslicher Gewalt
 - Schutz vor erneuter Gewalt und Ablehnung künftiger Begegnungen bedeutet nicht Einschränkung der Erziehungsfähigkeit der Mutter („fehlende Bindungstoleranz und Kooperationsbereitschaft“)
 - Nicht jedes angemessene Sprechen mit dem Kind über Gewaltvorfälle ist automatisch unzulässige Beeinflussung des Kindes
 - Stattdessen erhebliche Zweifel an Erziehungsfähigkeit des gewaltausübendem Elternteil angebracht >> Wohlverhaltenspflichten an dieser Stelle adressieren, den Täter in den Blick und in die Pflicht nehmen
 - Bemühen um eine kooperative Elternschaft muss in Gewaltkonstellationen hinter Gewaltschutz vollumfänglich zurücktreten

Empfehlungen für eine Reform unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt

Sorgerecht

- (Kein!) Leitbild gemeinsamer Sorge in Fällen häuslicher Gewalt
 - Wesentliche Grundvoraussetzungen für verantwortungsvolle Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Einigungs-, Konsens- und Kooperationsfähigkeit) fehlen bzw. können nicht erwartet werden
 - Gemeinsame Sorge im Regelfall nicht möglich
- Keine Einigungspflicht oder Pflicht zur gemeinsamen Beratung

Empfehlungen für eine Reform unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt

Umgangsrecht

- (Keine!) Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen in Fällen häuslicher Gewalt
- Umgangseinschränkung, Umgangsausschluss, begleiteter Umgang als Regelfall
 - Gewaltschutz für Kind und gewaltbetroffenen Elternteil
 - Vorgegangene, fortwirkende sowie drohende Gewalt berücksichtigen
 - Gewaltverzichtserklärung, Verantwortungsübernahme, Teilnahme an sozialem Trainingskurs als Voraussetzung für Umgang
 - Begleiteter Umgang nicht zur Vermeidung eines an sich gebotenen Umgangsausschlusses

Empfehlungen für eine Reform unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt

Familienverfahrensrecht

- § 26 FamFG Sachverhaltsaufklärung, Amtsermittlungsgrundsatz
 - Möglichst umfangreiche und zügige Aufklärung des Sachverhalts, d.h. auch Vorliegen und Ausmaß häuslicher Gewalt sowie Auswirkungen auf Kind und gewaltbetroffenen Elternteil
- § 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot
 - Keine schematische Anwendung >> Kindeswohl
 - Zielstellung: Aufklärung des Sachverhalts, ggf. Möglichkeit von Beratungs-/Unterstützungsangeboten, Prüfung einstw. Regelungen
 - Zeit zur Verarbeitung des Gewalterlebens
- § 156 FamFG (kein!) Hinwirken auf Einvernehmen
 - Auch gemeinsame Beratung kommt idR nicht in Betracht

Empfehlungen für eine Reform unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt

Familienverfahrensrecht

- § 160 FamFG Grundsatz persönlicher Anhörung
 - Wunsch nach getrennter Anhörung ist kein Ausdruck mangelnder Kooperations-/Kommunikationsbereitschaft des gewaltbetroffenen Elternteils
 - Gefährdungssituation rund um den Termin berücksichtigen
- § 159 FamFG Persönliche Anhörung des Kindes
 - Kindgerechte Gestaltung und Durchführung
 - Qualifikation der beteiligten Fachkräfte
 - Betrachtung der Verfahrensverläufe aus Kindersicht
- § 158 ff. FamFG Verfahrensbeistand
 - Zwingende Bestellung in Fällen häuslicher Gewalt

Empfehlungen für eine Reform unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt

Familienverfahrensrecht

- § 163 FamFG Sachverständigengutachten
 - Konkreter Gutachtenauftrag, Vorgabe der zugrunde zu legenden Tatsachen
 - Mindestanforderungen an Qualität von SV-Gutachten im Kindschaftsrecht
- § 166 FamFG Überprüfung von Entscheidungen
- Geheimhaltung der Anschrift
 - Berücksichtigung durch alle Beteiligte
 - Einführung eines Wahlgerichtsstands am Gericht, in dessen Bezirk Taten begangen worden sind

Empfehlungen für eine Reform unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt

Rolle und Aufgabe des Jugendamts

- Hilfe und Schutz
 - Wahrnehmung des Jugendamts und der Jugendhilfe als Unterstützung
 - Fälle häuslicher Gewalt sind keine reinen, von Sorge-, Umgangs- und Erziehungsfragen losgelösten Partnerschaftskonflikte
 - Prüfung als Fall möglicher Kindeswohlgefährdung
 - Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren vor Ort
 - Besondere Herausforderung: Rückkehr zum Partner
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
 - JA als wichtiger Akteur

Empfehlungen für eine Reform unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt

Sensibilisierung und Qualifizierung aller beteiligter Professionen

- Kenntnisse zu Dynamiken und Komplexität häuslicher Gewalt, Auswirkungen, Langzeitfolgen, (Re-) Traumatisierungsgefahren, Täterstrategien/-handeln, Kindeswohlgefährdungen, Unterstützungsstrukturen
- Umsetzung der Neuregelungen für Familienrichter/innen und Verfahrensbeistände evaluieren
- Berücksichtigung in Ausbildung und Studium der beteiligten Fachkräfte
- Quantitativ und qualitativ angemessene Fortbildungsangebote

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich freue mich auf die weitere Diskussion mit Ihnen!

Dr. Romy Ahner

romy.ahner@deutscher-verein.de

030-62980206

Anhang

Themenspezifische Positionen des Deutschen Vereins:

- Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts (2020)
- Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt (2022)
- Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu den Eckpunkten des BMJ für eine Reform des Abstammungsrechts (2024)
- Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu den Eckpunkten des BMJ für eine Reform des Kindschaftsrechts (2024)
- Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des BMJ für einen verbesserten Gewaltschutz im familiengerichtlichen Verfahren (2024)

www.deutscher-verein.de